



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

III ZA 13/04

vom

29. Juli 2004

in der Baulandsache

betreffend Entschädigungsansprüche bezüglich der Flurstücke 334/6, 339, 340, 345/4, 361/4, 332/3, 335 und 337 der Gemarkung

Beteiligte:

1.

Antragsteller im gerichtlichen
Verfahren und Berufungsführer,

- Verfahrensbevollmächtigte
II. Instanz:

2.

Antragsgegner im gerichtlichen
Verfahren und Berufungsgegner,

- Verfahrensbevollmächtigte
II. Instanz:

Der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 29. Juli 2004 durch den Vorsitzenden Richter Schlick und die Richter Dr. Wurm, Streck, Dörr und Dr. Herrmann

beschlossen:

Die als Gegenvorstellung des Beteiligten zu 1 gegen den Senatsbeschuß vom 1. Juli 2004 zu behandelnde "Rüge der Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör" vom 17. Juli 2004 wird zurückgewiesen. Der Senat hat sich in dem Beschuß vom 1. Juli 2004 - in Verbindung mit dem in Bezug genommenen Beschuß vom 24. Juni 2004 - III ZR 93/93 - mit der Argumentation des Beteiligten zu 1 auseinandergesetzt. Diesem ist also durchaus rechtliches Gehör gewährt worden.

Schlick

Streck